



Reglement für die Musikschule Arlesheim vom 18. November 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Zielsetzung

¹ Die Musikschule Arlesheim will den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Arlesheim einen fachlich fundierten Musikunterricht gegen Entrichtung einer Kursgebühr bieten. Im Zentrum steht dabei die Grundausbildung der Kinder und Jugendlichen auf dem Gebiet des Instrumental- und Gesangsunterrichts.

² Der Unterricht soll überdies so gestaltet werden, dass er

- ein lebendiges Verhältnis zur Musik schafft,
- die Hausmusik belebt,
- dem öffentlichen Musikleben aktive Musikerinnen und Musiker vermittelt und
- ein aufgeschlossenes Publikum heranbildet.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet in Ergänzung zum Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) und den Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003 (SGS 640.41), den Betrieb der Musikschule Arlesheim.

§ 3 Grundsatz

¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

² Er steht den in Arlesheim wohnhaften Personen offen. Wenn besondere Gründe vorliegen, können im Rahmen des interkommunalen Schülerinnen- und Schüleraustausches auch auswärtige Personen den Unterricht an der Musikschule Arlesheim besuchen.

³ Für den Unterricht ist ein Kursgeld gemäss Tariffliste zu entrichten.

§ 4 Unterrichtsangebot

¹ Die Musikschule legt das Unterrichtsangebot im Rahmen des Schulprogramms fest.

² Es wird Unterricht in folgenden Fächern angeboten:

- a) Instrumentalunterricht
- b) Gesangsunterricht
- c) Ensemble-, Chor- und Orchesterunterricht
- d) Ergänzungsfächer wie Solfège, Gehörbildung, Rhythmik, Tanz usw.
- e) Sonderkurse als speziell ausgeschriebener Projektunterricht
- f) Musizieren im Vorschulalter (nur Klassenunterricht)

³ Es sind grundsätzlich alle Unterrichtsformen möglich (Einzel-, Gruppen-, Klassen-, Projektunterricht).

§ 5 Aufnahme

¹ Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler ist die Musikschulleitung zuständig.

² Voraussetzungen für den Besuch des Instrumental- oder Gesangsunterrichts sind Neigung und Eignung für das entsprechende Fach.

³ In der Regel ist der Beginn des Instrumentalunterrichts nach dem Besuch des ersten Grundkursjahres möglich. Bei spezieller Eignung kann die Musikschulleitung nach gründlicher Abklärung einer Fachlehrperson einen früheren Eintritt bewilligen.

⁴ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre haben gegenüber Erwachsenen, die über 25 Jahre alt sind, den Vorrang.

⁵ Mit dem Eintritt in die Musikschule Arlesheim verpflichten sich die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, bzw. ihre Erziehungsberechtigten, die Bestimmungen des Schulprogramms einzuhalten.

§ 6 Finanzierung und Rechnungslegung

¹ Die Einnahmen der Musikschule setzen sich zusammen aus den

- a) Kursgeldern
- b) Mietgebühren für Instrumente
- c) Einnahmen an Veranstaltungen der Musikschule

² Die nicht gedeckten Kosten werden durch die Gemeinde getragen.

³ Die Gemeindeverwaltung ist in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung und dem Musikschulsekretariat für die Rechnungsführung der Musikschule besorgt. Die Lohnkosten und Kursbeiträge für Erwachsene nach vollendetem 25. Altersjahr werden in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

§ 7 Tarife

¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag des Musikschulrates die Tarife fest.

² Tarif Arlesheim für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende des Semesters, in welches der 25. Geburtstag fällt (Tarif A):

Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Bildungsgesetz § 10 Abs. 2).

Geschwister erhalten bei gleichzeitigem Besuch der Musikschule einen Rabatt von mindestens 12% (2 Kinder) bis maximal 50% (ab 5 Kindern).

Erziehungsberechtigte, bzw. junge Erwachsene mit geringem Einkommen erhalten je nach Höhe des steuerbaren Einkommens und nach Anzahl Kinder eine Ermässigung zwischen 10% und 95% auf den Tarif A.

³ Tarif Arlesheim für Erwachsene ab vollendetem 25. Altersjahr (Tarif B):
Der Tarif für Erwachsene muss mindestens 60 % der effektiven Kosten einer Lektion decken.

⁴ Tarif für auswärtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Tarif C):
Der Tarif für auswärtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene richtet sich nach dem interkommunalen Tarif gemäss kantonaler Musikschulverordnung.

⁵ Tarif für unentschuldigtes Fernbleiben:
Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist das Kursgeld gemäss interkommunalem Tarif geschuldet.

§ 8 Lehrerinnen und Lehrer

Die Anstellungsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer an der Musikschule Arlesheim sind in der kantonalen Bildungs- und Personalgesetzgebung geregelt. In Ergänzung dazu enthält das Schulprogramm weitere Bestimmungen bezüglich ihrer Rechte und Pflichten.

§ 9 Schulleitung

¹ Die Anstellung der Leitung der Musikschule Arlesheim richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes.

² Die Rechte und Pflichten der Musikschulleitung richten sich nach der kantonalen Bildungs- und Personalgesetzgebung und dem Schulprogramm.

³ Der Gemeinderat legt unter Berücksichtigung der kantonalen Bildungsgesetzgebung auf Antrag des Musikschulrates den Pensenumfang der Schulleitung fest.

§ 10 Administration

¹ Die Musikschule Arlesheim führt ein eigenes Sekretariat, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt werden.

² Die Anstellungsbedingungen der Sekretärin oder des Sekretärs richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde. Der Pensenumfang wird auf Antrag des Musikschulrates durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 11 Aufsichtsbehörde

¹ Aufsichtsbehörde über die Musikschule Arlesheim ist der Musikschulrat. Er besteht aus 5 Mitgliedern, wovon vier Mitglieder auf Antrag des Musikschulrates durch den Schulrat gewählt werden und ein Mitglied vom Gemeinderat aus seiner Mitte delegiert wird. Die Mitglieder des Musikschulrates sollen eine besondere Beziehung zur Musik aufweisen.

² Schulleitung und die Musiklehrpersonen sind im Musikschulrat mit je einer Person mit beratender Stimme vertreten.

³ Die Amtsperiode des Musikschulrates entspricht derjenigen des Schulrates.

⁴ Die Aufgaben des Musikschulrates sind durch die kantonale Bildungsgesetzgebung festgelegt.

§ 12 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern kann bei der Schulleitung, gegen Verfügungen der Schulleitung kann beim Musikschulrat, gegen Verfügungen und Entschiede des Musikschulrates und Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basellandschaft kann beim Regierungsrat jeweils innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements werden das Reglement für die Jugendmusikschule Arlesheim vom 29. April 1987, die Schulordnung der JMS Arlesheim vom 13. Mai 1988, die Richtlinien für den Leiter der JMS Arlesheim vom 30. November 1988 und die Richtlinien für die Lehrkräfte der JMS Arlesheim vom 17. April 1996 aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 23. Januar 2005 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basellandschaft.

Arlesheim, 18. November 2004 IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:
Karl-Heinz Zeller Zanolari Barbara Fischer

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am: 31. Januar 2005

Liestal, den 31. Januar 2005 Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli